



LMTVet des Landes Bremen, Lötzeener Straße 3, 28207 Bremen



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

12.06.2022 [#251251]

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

**20220612_VIG_01_SAM-Georg-Grö-
ning-Str., Bremen**

Bremen, 8. Juli 2022

20220612_VIG_01_SAM-Georg-Gröning-Str., Bremen
Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrter 


bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 12.06.2022 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbrau-
cherinformationsgesetz (VIG¹) ergeht folgender

Bescheid:

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Wümme Bäckerei
Sammann GmbH / Sam Urban Baker, Georg-Gröning-Str. 76, 28209 Bremen / Bürgerpark wird im
unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch postalische Übersen-
dung der Kontrollberichte nach Ablauf des 29.07.2022.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Dienstgebäude
Lötzeener Str. 3
28207 Bremen
Internet: <http://www.lmtvet.bremen.de>

Briefkästen
Lötzeener Str. 3

 **Eingang**
Lötzeener Str. 3

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

Begründung

Zu 1.

a) Mit Antrag vom 12.06.2022 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Wümme Bäckerei Sammann GmbH, Filiale in der Georg-Gröning-Str. in Bremen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Sie haben Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt. Dies ist eine durch den foodwatch e. V. in Kooperation mit der durch den Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. gegründeten Initiative FragDenStaat eingerichtete Plattform, über die Verbraucher einen Lebensmittelbetrieb auf einer digitalen Landkarte auswählen und einen Antrag auf Informationen über die in diesem Betrieb durchgeführte Hygienekontrollen beantragen können. Für den Antrag muss der Verbraucher lediglich seinen Namen und seine Anschrift hinterlegen. Die Anträge sind bereits vorformulierte Anträge nach dem VIG, mit denen neben den letzten beiden Kontrollterminen bei festgestellten Beanstandungen auch die zugehörigen Kontrollberichte beantragt werden. Der Antrag wird per E-Mail zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Behörde übersandt. Antworten der Behörde sowie die ausgehändigten Kontrollberichte sollen durch den Verbraucher auf der Internetplattform veröffentlicht werden.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG¹⁾) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er am 06.07.2022 Gebrauch gemacht. Er hat dem Auskunftsverlangen nicht zugestimmt.

Als Begründung hierfür stellt der Betrieb in seiner Stellungnahme die nun folgenden Argumente dar: Der Betrieb gibt an, dass der Antrag rechtsmissbräuchlich gestellt sei, da zu befürchten wäre, dass Sie die Informationen im Internet veröffentlichen. Hierzu wurde auf einen Beschluss des BVerfG vom 21. März 2018, AZ BvF 1/13 zu Löschfristen von durch die Behörden veröffentlichten Informationen zu Beanstandungen verwiesen.

b) Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches² und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind, sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei beiden letzten Betriebskontrollen im Wümme Bäckerei Sammann GmbH, Filiale in der Georg-Gröning-Str. in Bremen Beanstandungen wegen unzulässiger Abweichungen gegen mehrere der oben genannten Vorschriften festgestellt wurden, handelt es sich bei den darüber gefertigten Kontrollberichten um Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dagegen können auch die von dem Betrieb vorgetragenen Argumente nicht durchdringen. Hierzu im Einzelnen:

Der Betrieb führt an, dass die über die vom foodwatch e. V. initiierte Plattform gestellten Anträge missbräuchlich gestellte Anträge gemäß § 4 Abs. 4 VIG und folglich abzulehnen seien. Hierzu wird

ausgeführt, dass nicht die Information des antragstellenden Verbrauchers im Fokus stehe, sondern die unbegrenzte Veröffentlichung.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Kontrollberichte an Sie persönlich per Post versandt werden. Somit kann nicht grundsätzlich von einer unbegrenzten Verbreitung der Informationen ausgegangen werden. Aus dem VIG ergibt sich zudem keine Einschränkung bezüglich der Verwendung der Daten, so dass für eine Untersagung der Weiterverbreitung oder Veröffentlichung keine Rechtsgrundlage gegeben ist. Diese Ausrichtung des Gesetzes impliziert, dass davon ausgegangen wird, dass jedem diese Informationen zustehen. Im Umkehrschluss gibt es demnach keine Begründung, den Antragsteller zu verpflichten, die Information nicht publik zu machen, da dem Gesetz nach ohnehin jedermann diese Informationen bekommen dürfte. Auch die Vermutung der missbräuchlichen Antragstellung ist kein Grund für die Ablehnung des Antrags, soweit keine konkreten Hinweise auf einen Rechtsmissbrauch vorliegen. Hier sind Hinweise auf eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrages nicht ersichtlich. Auch eine Untersagung der Weitergabe oder der Veröffentlichung der Informationen im Internet kann daher mit der Übermittlung der Kontrollberichte an Sie nicht erfolgen.

Weiterhin ist die Bezugnahme auf den Beschluss des BVerfG vom 21. März 2018, AZ BvF 1/13 nicht einschlägig. Dieses bezieht sich auf die Veröffentlichungen durch die Behörden gem. § 40 1a des LFGB und nicht auf die Übermittlungen auf der Grundlage des VIG.

Nach alledem haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Diese Auffassung ist auch von einer am 29.08.2019 ergangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17) bestätigt worden, die unter <https://www.lmtvet.bremen.de/lebensmittel/lebensmitteltransparenz-4562> abrufbar ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Grundsatzentscheidung festgestellt, dass Informationen über nicht zulässige Abweichungen von Lebensmittelrechtlichen Vorschriften unter den Auskunftsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG fallen und entsprechende Kontrollberichte herauszugeben sind. Dem folgend hat auch das Verwaltungsgericht Bremen inzwischen in mehreren Eilverfahren entsprechenden Auskunftersuchen stattgegeben. Diese finden Sie unter dem oben genannten Link und unter <https://www.verwaltungsgericht.bremen.de/entscheidungen/detail.php?qsid=bremen73.c.19141.de&asl=bremen73.c.13039.de>.

Allerdings ist zu beachten, dass Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG hinsichtlich der enthaltenen personenbezogenen Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Die Kontrollberichte enthalten insofern personenbezogene Daten von Betriebs- und Behördenmitarbeitern, die bei den Kontrollen zugegen waren. Diese betroffenen Personen haben der Weitergabe ihrer Daten vorliegend nicht zugestimmt. Auch überwiegt Ihr Interesse am Informationszugang nicht das Interesse der betroffenen Personen am Schutz ihrer Daten, da diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unzulässigen Abweichungen stehen. Für die festgestellten Mängel ist der Betrieb verantwortlich, nicht dessen einzelne Mitarbeiter. Ihr Informationsinteresse rechtfertigt insofern nur die Mitteilung des für die festgestellten Beanstandungen Verantwortlichen. Dementsprechend werden die personenbezogenen Daten der Betriebsmitarbeiter in den Kontrollberichten unkenntlich gemacht. Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Betriebs sind dagegen von der Schwärzung ausgenommen, zumal Ihnen diese Daten ohnehin bereits bekannt sind.

Die Übersendung der von Ihnen begehrten Informationen erfolgt auf dem Postweg, da eine qualifizierte elektronische Signatur und Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter nicht gegeben ist und daher eine Zusendung per Email datenschutzrechtlicher Bedenken unterliegt. Der Postweg stellt eine sichere Zustellung zum Antragsteller dar und vermeidet zudem, dass sich die Behörde an der Kampagne der Internetplattform „Topf Secret“ aktiv beteiligt.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 29.07.2022 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werden wir Ihnen die Kontrollberichte nach Ablauf des 29.07.2022 in Kopie per Post übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Lebensmittelüberwachungs-, Tier-schutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, Lötzer Str. 3, 28207 Bremen, zu erheben.

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch nach § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag




¹ Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

³ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498) geändert worden ist.